

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 04/2025

Leipzig, August 2025

Rechtsprechung

ZV in Kommunalverfassungsbeschwerde nicht beschwerdefähig Seite 1

Kosten der Überwachungspflicht von Wasserversorgungsanlagen Seite 2

Beseitigung fremder Abwasserleitung auf eigenem Grundstück Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung? Seite 3

Aktuelles zum behördlichen Datenschutz Seite 3

Rechtsprechung

Verfassungsrecht:

ZV in Kommunalverfassungsbeschwerde nicht beschwerdefähig BVerfG, Beschluss vom 17.02.2025, Az.: 2 BvR 490/18

Der Zweckverband (A) ist ein Zusammenschluss von neun Landkreisen. Zweck des Verbands ist die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung. Der Verband ist nicht mehr operativ tätig, sondern hält über ein 100%iges Tochterunternehmen etwa 46,75 % der Aktien der E. AG, zu der fünf Kernkraftwerke gehören. Das „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ regelt eine zeitlich begrenzte Nachhaftung für herrschende Unternehmen von Kernkraftwerksbetreibern. A befürchtet, dass der Zweckverband als herrschendes Unternehmen haften müsse. A sieht darin eine Verletzung seines Rechts auf kommunale Selbstverwaltung und legen eine Kommunalverfassungsbeschwerde ein.

Ohne Erfolg! Das BVerfG erklärte die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Der Zweckverband sei keine Gemeinde oder ein Gemeindeverband und daher nicht beschwerdefähig. Zudem sei der Verband nicht operativ tätig, sondern nur mittelbar beteiligt. Es bestehe kein Nachweis, dass die Stromversorgung der Einwohner gefährdet sei, wenn der Zweckverband sein Engagement aufgibt. Auch sei keine Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung ausreichend dargelegt worden. Die Haftung des Zweckverbands werde durch interne satzungsmäßige Regelungen bestimmt, die vom Nachhaftungsgesetz nicht berührt würden. Die Verfassungsbeschwerde bleibe daher ohne Erfolg.

Kommunalabgabenrecht:

**Kosten der Überwachungspflicht von Wasserversorgungsanlagen
OVG Sachsen, Urteil vom 13.03.2025, Az.: 3 A 375/23**

Der Betreiberin (A) einer gemeinnützigen Gesellschaft, die eine Altenhilfeeinrichtung betreibt, wurde im Januar 2021 eine Trinkwasseruntersuchung auferlegt. Dabei wurde eine Überschreitung des Grenzwerts für *Pseudomonas aeruginosa* (Grünspan) festgestellt. Der Wasserversorger (B) stellte der Klägerin daraufhin Kosten von 324,21 € in Rechnung. A widersprach und klagte gegen den Kostenbescheid. Das Verwaltungsgericht gab der Klägerin zunächst Recht und hob den Kostenbescheid auf. Die Kosten seien nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächs-VwKG unbillig gewesen. B ging in Berufung.

Mit Erfolg! Das OVG entschied zugunsten des B. Es stellte fest, dass die Betreiberin der Einrichtung für die Qualität des Trinkwassers in der Hausinstallation verantwortlich ist und daher die Kosten für die Untersuchung zu tragen hat. Die Pflicht zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität liegt nicht allein beim öffentlichen Versorger, sondern auch beim Betreiber der Hausanlage. Somit ist es nicht unbillig der A die Verwaltungskosten aufzuerlegen. Der Kostenbescheid ist rechtmäßig. Die Revision ist nicht zugelassen.

Wasserrecht:

**Beseitigung fremder Abwasserleitung auf eigenem Grundstück
OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.03.2025, Az.: 12 U 130/24**

Der Kläger (A) und der Beklagte (B) sind Eigentümer benachbarter Doppelhausgrundstücke. Die beiden Grundstücke waren ursprünglich ein Grundstück, welches geteilt wurde. Das Grundstück des B entwässert über die Abwasserleitung des A. Nach einem Rückstau durch Einwurzelungen forderte der A den B auf, die Einleitung von Abwasser zu unterlassen und die Leitung zurückzubauen. Das Landgericht wies die Klage ab. Daraufhin ging A in Berufung.

Mit Erfolg! A kann nach § 1004 Abs. 1 BGB die Beseitigung des Anschlusses verlangen, soweit die Leitung auf seinem Grundstück liegt. Eine Duldungspflicht besteht nicht, da keine dingliche Berechtigung vorliegt und das Grundstück des B an die öffentliche Straße grenzt. Eine schuldrechtliche Gestattung gilt nur für den Voreigentümer des Grundstückes. Auch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot schließt den Anspruch nicht aus. Das Interesse des A überwiegt, die Klage ist daher erfolgreich.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.